

Lutherstadt Wittenberg

Absender: Nathanael Lipinski Mitglied der CDU-Fraktion,	Änderungsantrag AEA-001/2016 1. Änderung	zur Vorlage BV-024/2016	Datum: 05.08.2016 23.09.2016
Beratungsfolge: Haupt- und Wirtschaftsausschuss Stadtrat	Termin:	Status: öffentlich öffentlich	
Betrifft: Änderungsantrag von SR Lipinski zur BV-024/2016 – Läuteordnung für die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg (LäutO WB)			
<p>Der Stadtrat wolle beschließen: § 2 (1) 2. LäutO in der Anlage zur BV 24/2016 wie folgt zu ändern (erweitern)*.</p> <p>>> § 2 Allgemeine Läutezeiten (1) Die Ratsglocke der Lutherstadt Wittenberg läutet, 2. zwei Minuten lang, a. an den Geburts- und Todestagen von Martin Luther, Philipp Melanchthon, Johannes Bugenhagen, Lucas Cranach des Älteren und Lucas Cranach des Jüngeren grundsätzlich gegen 9.30 Uhr b. im Rahmen einer Sondersitzung des Stadtrates zur Ernennung eines Ehrenbürgers der Lutherstadt Wittenberg, c. <u>am Jahrestag der Verleihung des Stadtrechtes an Wittenberg durch Herzog Albrecht II. sowie am Gründungstag der Wittenberger Leucorea grundsätzlich gegen 9.30 Uhr.</u></p> <p>(* Die Änderung ist fett und unterstrichen dargestellt.)</p>			
Begründung: Der hauptsächliche Sinn einer Ratsglocke in der heutigen Zeit ist es, den Beginn und das Ende einer Ratssitzung einzuläuten und somit öffentlich auf dieses Ereignis hinzuweisen. Sie ist damit Ausdruck des Bürgersinns unserer Stadtgesellschaft. Das Läuten der Ratsglocke dokumentiert somit in jedem Falle auch unsere Wertschätzung und Würdigung gegenüber dem Anlass, zu dem die Glocke erklingt. <p><i>Unter Berücksichtigung der Widmung der Glocke an Oberbürgermeister a.D. Naumann, erscheinen Ereignisse wie die „Stadtratskonstituierung“ und die Wahl – respektive Ernennung – eines neuen Stadtoberhauptes und seines Beigeordneten als wichtige ratseigene Anlässe, wie ggf. auch Wahlen zum Stadtrat. Die Aufnahme solcher kommunalen Ereignisse wurde in der vorliegenden (aktualisierten) Fassung des Änderungsantrages jedoch nicht weiter favorisiert, da sie nicht auf breiten Zuspruch trafen. Dies gilt ebenfalls für die Aufnahme der staatlichen Feiertage und Nationalen Gedenktage des deutschen Volkes.</i></p> <p><i>Dieser Antrag möchte jedoch auf zwei sehr bedeutende Ereignisse aufmerksam machen und diese zur Aufnahme in die „Allgemeine Läutezeiten“ vorschlagen.</i></p>			

Es handelt sich um den Jahrestag der Verleihung des Stadtrechtes an Wittenberg durch Herzog Albrecht II. Am 27. Juni 1293 erhielt Wittenberg das Stadtrecht. Dies ist der Grundstein für einen Rat – respektive Stadtrat. Ein Wittenberger Rat mit sieben Ratsherren (Consulen) ist jedoch erstmals 1317 – vor 699 Jahren (!) – erwähnt. 500 Jahre Thesenanschlag im Jahre 2017 sind also auch Feierlichkeiten zu 700 Jahre Rat der Stadt Wittenberg. Dieses Datum leitet zudem den Transformationsprozess ein, der aus Leibeigenen Wittenberger Bürger macht. Ein schönes Datum, an das die Ratsglocke jährlich erinnern sollte.

Das zweite herausragende Datum ist die Gründung der Universität Leucorea am 18. Oktober 1502. Dieses Datum ist keinesfalls der Ursprung der Reformation, aber Grund dafür, dass Martin Luther nach Wittenberg kam. Der 18. Oktober steht in der Stadtgeschichte fest verbunden mit der Blütezeit Wittenbergs. Dieses Datum kann zudem auch im 21. Jahrhundert Ausdruck dafür sein, dass der Wunsch weiterhin besteht, wieder aktive Universitätsstadt zu werden.

Der Sorge, dass die Ratsglocke zu häufig zum Einsatz kommen könnte, soll entgegen gehalten werden, dass vielmehr die verlässliche Nutzung an herausgehobenen Tagen, die Akzeptanz und Beachtung der Glocke fördert. In Fachkreisen wird sogar geraten, ggf. allabendlich zu einer festen „Sperrstunde“ zu läuten. Dies hätte in verschiedenen Städten sehr positive Resonanz – nicht nur bei touristischen (Nacht-)Führungen gefunden. Diese Idee fand in dem vorliegenden Änderungsvorschlag nicht Niederschlag.

Angeregt wird, **nach einer Zeit von beispielsweise zwei Jahren zu prüfen, ob nicht weitere städtische Ereignisse in die „Allgemeinen Läutezeiten“ des § 2 aufgenommen werden sollten, die in dieser Periode regelmäßig als „Besondere Läutezeiten“ des § 3 durch separaten Stadtratsbeschluss oder Entscheidung des Oberbürgermeisters festgelegt wurden.**

Mit der Bitte um Zustimmung



Nathanael Lipinski
Stadtrat
Mitglied der CDU-Ratsfraktion